

# RS Vwgh 1993/9/29 92/12/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §6 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/15 89/12/0069 2

## Stammrechtssatz

Rechtliches Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (Hinweis E 6.2.1989, 87/12/0112).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheid Fürsorgeanstalt  
Flüchtlingslager

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120125.X01

## Im RIS seit

22.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)